

## **Haushaltssatzung der Stadt Fürstenwalde für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 76 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.6.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge einschließlich Finanzerträge auf ordentlichen Aufwendungen	46.570.600 Euro
einschl. Finanzaufwendungen auf	46.566.900 Euro
außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	52.253.700 Euro
Auszahlungen auf	51.457.500 Euro

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.588.300 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.704.900 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.019.200 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.134.700 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	646.200 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.617.900 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundstücke B)                             | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v.H. |

### § 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.000 Euro und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 Euro

festgesetzt.

Fürstenwalde, den 11.6.2009

Bürgermeister